

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
Herrn Staatssekretär Thorben Albrecht
Wilhelmstraße 49

10117 Berlin

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

ich wende mich an Sie als Leiharbeiter/in der Firma, mit der ich seit dem einen Arbeitsvertrag als habe. Auf mein Arbeitsverhältnis finden die Tarifverträge für Zeitarbeit Anwendung.

Zum Stichtag 1. Dezember 2011 war ich unbefristet an die Firma entliehen. Ich arbeite dort noch heute und warte seitdem vergeblich auf eine Übernahme in ein festes Arbeitsverhältnis.

→ Mit Beschluss vom 10.07.2013 – 7 ABR 91/11 – hat das Bundesarbeitsgericht entschieden, dass die unbefristete Überlassung von Arbeitnehmern unzulässig ist. Das Verbot gilt seit dem 1. Dezember 2011.

→ Mit Urteil vom 10.12.2013 – 9 AZR 51/13 – hat das Bundesarbeitsgericht entschieden, dass das neue Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) keine Ansprüche für die betroffenen Leiharbeiter vorsieht; der Gesetzgeber habe bewusst darauf verzichtet, „Sanktionen“ für den Fall der nicht vorübergehenden Überlassung anzuordnen.

→ Im Koalitionsvertrag wurde vereinbart, das AÜG zu ergänzen: Nach neun Monaten soll ein zwingendes Equal Pay und nach 18 Monaten ein Übergang des Arbeitsverhältnisses zum Entleiher festgeschrieben werden.

Ich fordere Sie als zuständigen Vertreter der Bundesregierung auf,

- 1. die rechtliche und finanzielle Gleichstellung der seit dem 01.12.2011 unbefristet überlassenen Leiharbeitern mit den Stammarbeitern umgehend herbeizuführen,**
- 2. mir eine Entschädigung wegen der Nicht-Umsetzung der EU-Richtlinie 2008/104/EG zu gewähren.**

Begründung:

Der Gesetzgeber und das Bundesministerium für Arbeit haben es versäumt, die Richtlinie 2008/104/EG rechtzeitig und umfassend in nationales Recht umzusetzen. Trotz der zum 05.12.2011 abgelaufenen Frist sind bisher keine Rechtsfolgen für den Fall der verbotenen unbefristeten Überlassung geregelt. Dies ist umgehend nachzuholen.

Der Gesetzgeber hätte individuelle Ansprüche zu meinen Gunsten festschreiben müssen. Diese Verpflichtung resultiert aus Art 10 Abs. 2 Satz 2 RL-Leiharbeit (wirksame, abschreckende und angemessene Sanktion), aus Artikel 5 Abs. 5 (Missbrauchsvorbeugung), aus Artikel 5 Abs. 2 - 4 (Gesamtsschutz) sowie aus Art 6 (Zugang zu Beschäftigung). Wäre der Gesetzgeber seinen Verpflichtungen nachgekommen, so wären die unbefristet überlassenen Leiharbeiternehmer per 01.12.2011 in rechtlicher und finanzieller Hinsicht gleichgestellt worden. Deshalb verlange ich eine Entschädigung.

Meine persönlichen Daten

Name: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Arbeitsvertrag mit Firma _____

beschäftigt seit: _____

unbefristet überlassen seit _____

an Firma _____

zuletzt eingesetzt als _____

Einer Antwort sehe ich dankend entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

....., den

.....